

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die von den Gemeinden zu leistende Hilfe bei der Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche sowie die Bevorschussung von Unterhaltsansprüchen des berechtigten Kindes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 2 Geheimhaltungspflicht

Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind unter Vorbehalt von § 3 f. zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Bearbeiten von Personendaten

Die für die Inkassohilfe und die Bevorschussung zuständigen Behörden und Fachstellen sind berechtigt, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten. Insbesondere dürfen sie Daten über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursache der gewährten oder nicht gewährten Inkassohilfe und Bevorschussung sowie über Abtretungen und Auszahlungen bearbeiten.

§ 4 Amtshilfe

¹ Die für die Inkassohilfe und die Bevorschussung zuständigen Behörden und Fachstellen erteilen sich gegenseitig kostenlos Auskünfte, Gewähren Einsicht in amtliche Akten und leiten Akten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können.

² Verwaltungsbehörden haben den für die Inkassohilfe und Bevorschussung zuständigen Behörden und Fachstellen ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

§ 5 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Obergaufsicht aus.

² Dem Departement des Innern obliegt die Aufsicht über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

³ Das zuständige Departement kann über den Vollzug dieses Gesetzes administrative Weisungen und Richtlinien erlassen.

§ 6 Verfahrensrecht

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

II. Inkassohilfe

§ 7 Zuständigkeit
a) Allgemein

¹ Die Inkassohilfe ist Sache der Gemeinden. Zu diesem Zweck führen sie eine oder zwei Fachstellen.

² Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhören der Gemeinden die Fachstellen und deren Zuständigkeitsgebiete.

³ Er erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§ 8 b) Fachstelle

¹ Die Fachstelle leistet für die in einem Unterhaltstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe gemäss der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen vom 6. Dezember 2019 (Inkassohilfeverordnung, InkHV)².

² Sie ist zudem:

- a) die kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956³;
- b) die nach Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bezeichnete Stelle.

³ Die Kosten für die Inkassohilfe und die Fachstelle werden von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

§ 9 Anspruch

Anspruch auf Inkassohilfe haben folgende Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz:

- a) das unterhaltsberechtignte Kind im Sinne von Art. 276 ZGB;

- b) die aus dem Ehe-, Scheidungs- oder Partnerschaftsrecht unterhaltsberechtigzte Person.

III. Bevorschussung

§ 10 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes im Sinne von Art. 276 ZGB ist für die Bevorschussung zuständig.

² Die Höhe und Dauer werden von der Fürsorgebehörde festgelegt.

³ Die Gemeinden können diese Aufgabe vertraglich an die zuständige Fachstelle für Inkassohilfe übertragen.

§ 11 Gegenstand

¹ Bevorschusst werden die laufenden Unterhaltsbeiträge, die nach Abtretung des massgeblichen Rechtstitels an die zuständige Stelle fällig werden.

² Die Bevorschussung ist keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung.

§ 12 Anspruch

¹ Das unterhaltsberechtigte Kind hat, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschuss für elterliche Unterhaltsbeiträge wenn:

- a) ein vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt, vorliegt, und
- b) der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

² Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

§ 13 Umfang b) Höhe

¹ Die Höhe eines Vorschusses richtet sich nach der im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Summe. Sie darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

² Bei einer notwendigen Fremdplatzierung des Kindes kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden.

§ 14 b) anrechenbares Einkommen

¹ Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der unterhaltspflichtige Elternteil, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht.

² Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

³ Zudem sind das anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners und eingetragenen Partners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

§ 15 Rückerstattung.

¹ Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.

² Bezahlte der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse zurückzuerstatten.

³ Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung, wenn ein Vorschuss unrechtmässig bezogen wurde oder das unterhaltsberechtigte Kind den pflichtigen Elternteil beerbt.

IV. Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche für die Inkassohilfe und die Bevorschussung werden durch die zuständigen Fachstellen nach neuem Recht beurteilt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) § 22b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978⁴;
- b) §§ 8 Bst. d und 10 Bst. d des Sozialhilfegesetzes vom 18. Mai 1983⁵.

§ 18 Referendum, Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS

² BBl 2019 2390 ff..

³ SR 0.274.15.

⁴ SRSZ 210.100.

⁵ SRSZ 380.100.